



K4-GV-170/175

Bearbeiter (0 27 42) 200
Dr. Kühnel

Durchwahl Datum
3246

13. April 1999

Betrifft
NÖ Pflichtschulgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 14. APR. 1999 Ltg. 248/P-3 Sch - Aussch.

Allgemeiner Teil:

Die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/1998, sowie die Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/1998, brachten Änderungen, deren nähere Ausführung dem Land als Ausführungsgesetzgeber obliegt:

Die wesentliche Änderung betrifft die **Neuregelung der Schuleingangsphase**. Die Volksschule umfaßt somit die Grundstufen I und II. Die Grundstufe I beinhaltet bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe. Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe. Durch die um die Vorschulstufe erweiterte Volksschule ist gewährleistet, daß alle schulpflichtigen und schulfähigen Kinder mit Beginn der Schulpflicht in die Schule aufzunehmen sind. Daher kommt in Hinkunft eine Zurückstellung schulpflichtiger aber für die 1. Stufe der Volksschule noch nicht schulreifer Kinder (z.B. in den Kindergarten) nicht mehr in Frage.

Das Einbeziehen der Vorschulstufe in die Grundstufe I hat zur Folge, daß alle schulpflichtigen Schüler, die in die Vorschulstufe aufgenommen werden oder in diese wechseln und den neuen Schuleingangsbereich tatsächlich in drei Jahren durchlaufen, die neun Jahre der allgemeinen Schulpflicht nach Abschluß der 4. Klasse der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule erfüllen (sofern sie nicht

wiederholen oder überspringen). Dies veranlaßte den Grundsatzgesetzgeber, die Möglichkeit vorzusehen, daß die allgemeine Schulpflicht in einer neuen 9. Schulstufe der Sonderschule erfüllt werden kann. Diese neue 9. Schulstufe soll als Berufsvorbereitungsjahr unter Anlehnung an den Lehrplan der Polytechnischen Schule (berufsvorbereitende und- orientierende Inhalte) sowie unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Elemente die bestehenden Bildungsmöglichkeiten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erweitern.

Eine weitere Änderung betrifft die Neuregelung der Klassenschülerhöchstzahl in Integrationsklassen an Hauptschulen

Weiters wird die bisherige Zuständigkeit der Landesregierung für die Bewilligung eines bezirksübergreifenden sprengelfremden Schulbesuches an die Bezirkshauptmannschaft übertragen.

Aus Rechtssicherheitsgründen erfolgt eine Präzisierung der Regelung über die Pflicht der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages für Schüler, die eine Integrationsklasse besuchen.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1: (§ 3 Abs.2)

§ 18 Abs. 1 (siehe Z.12) sieht vor, daß für die Vorschulklassen ein Pflichtsprengel festgelegt werden kann, der vom Pflichtsprengel der Volksschule abweicht. Es ist daher angebracht sicherzustellen, daß (ähnlich der Regelung hinsichtlich der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) trotz der möglichen größeren Sprengel für die Vorschulklassen der Schulerhalter der Volksschule jedenfalls auch Schulerhalter der am Standort geführten Vorschulklasse ist. Es sind daher die Bestimmungen des Abschnittes VI (Schulgemeinden) des NÖ Pflichtschulgesetzes über die Schulgemeinden hinsichtlich jener Schüler, die außerhalb des Sprengels der Volksschule jedoch im weiteren Sprengel der dazugehörigen Vorschulklasse wohnen, für die Bildung einer Schulgemeinde nicht anzuwenden.

zu Z. 2: (§ 8 Abs.1)

Gemäß § 13 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes kann der Schulsprengel für Haupt- und Sonderschulen in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Ein Berechtigungssprengel für die Vorschulstufe der Volksschule ist somit nicht mehr möglich.

zu Z. 3: (§ 8 Abs.9)

Es erfolgt eine übersichtlichere Formulierung und eine inhaltliche Ergänzung durch lit. c) und d).

Erfolgt keine Bildung eines besonderen Pflichtsprengels für eine Vorschulklasse gemäß § 18 Abs. 1 (siehe zu Z. 12) und wird keine Vorschulstufe an der eigenen Volksschule geführt, so ist die nächstgelegene Schule mit Vorschulklasse zu besuchen. Wird eine Vorschulstufe lediglich gemeinsam mit Schulstufen der Grundstufe I (§ 16 Abs. 1 Zi. 2) geführt, besteht die Möglichkeit, die Vorschulstufe in der nächstgelegenen Schule mit Vorschulklasse zu besuchen. Diese Schüler gehören dem Sprengel dieser Schule an. Ein Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 8 Abs. 12 ist daher nicht nötig. Sobald der Übertritt in die 1. Schulstufe erfolgt, muß der Schulbesuch an der eigenen Volksschule fortgesetzt werden.

Laut § 13 Abs. 3c des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes können für Polytechnische Schulen eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, um Schülern der Polytechnischen Schulen die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen. Es ist nicht beabsichtigt, eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) für Polytechnische Schulen, die bestimmte Fachbereiche führen, zu verordnen. Führt die Sprengelschule nicht den vom Schüler bevorzugten Fachbereich, so kann eine andere Polytechnischen Schule, die den gewünschten Fachbereich anbietet, besucht werden.

Dies kann somit ohne den Umweg über einen sprengelfremden Schulbesuch erfolgen. (Zu den Konsequenzen hinsichtlich der Leistung des Schulerhaltungsbeitrages siehe Erläuterungen zu Z. 29)

zu Z. 4: (§ 8 Abs.13)

Nach der bisherigen Regelung ist zur Entscheidung über einen Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch, sofern sich der Schulsprengel auf den Bereich von mehreren Verwaltungsbezirken erstreckt oder die um Aufnahme ersuchte Schule in einem anderen Verwaltungsbezirk liegt, die Landesregierung berufen. Im übrigen ist die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidungsbefugt und besteht eine Berufungsmöglichkeit an die Landesregierung. Da der Instanzenzug bei der Landesregierung endet, ist eine Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der NÖ Landesregierung als I. Instanz nicht möglich. Die neue Regelung bedeutet somit eine Gleichbehandlung; die bisherige Regelung könnte zu Bedenken bezüglich einer Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter oder des Gleichheitsgrundsatzes führen.

zu Z. 5: (§ 8 Abs.14)

Es erfolgt hier eine Angleichung der Zitate.

zu Z. 6 bis 9: (§ 15)

Ausführung des § 11 des Schulorganisationsgesetzes (Grundsatzbestimmung). Die Neufassung des § 15 beabsichtigt eine übersichtliche Strukturierung. Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist die Einbeziehung der Vorschulstufe in die Grundstufe I.

Es ist auch eine gemeinsame Führung der Schulstufen der Grundstufe I unabhängig von der Schülerzahl möglich. (§ 11 Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes).

Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung Abs. 8, wobei jedoch die Regelung der Klassenschülerzahl in Integrationsklassen aus systematischen Gründen nunmehr im § 20 Abs. 2 erfolgt (siehe Z. 17).

zu Z. 10: (16 Abs.1)

Ausführung des § 12 des Schulorganisationsgesetzes (Grundsatzbestimmung).

Da die Vorschulstufe zu einem Bestandteil der Grundstufe I der Volksschule wird, sind Zurückstellungen vom Schulbesuch künftig nicht mehr möglich; auch das Schulpflichtgesetz kennt keine Rückstellung von schulpflichtigen, aber nicht schulreifen Kindern mehr.

Aufgrund der Neugestaltung der Grundstufe I ist eine gemeinsame Führung der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe der Volksschule sowie eine gemeinsame Führung aller drei Stufen der Grundstufe I möglich.

zu Z. 11: (§ 16 Abs.2)

Ausführung des § 12 (Grundsatzbestimmung) des Schulorganisationsgesetzes. In die Entscheidung des Landesschulrates (nach Anhörung seines Kollegiums) über die Organisationsform (§ 16 Abs. 1 und 2) ist neben dem Schulerhalter und dem Kollegium des Bezirksschulrates nunmehr auch das Schulforum einzubeziehen (Anhörungsrecht). Eine Entscheidung wird immer nur bei der Errichtung und jeder Änderung erforderlich werden.

zu Z. 12: (§ 18 Abs.1)

Ausführung des § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Berechtigungssprengel für Vorschulklassen können somit nicht mehr weiterbestehen.

Für Vorschulklassen können jedoch Pflichtsprengel festgelegt werden, die vom Sprengel für die anderen Stufen der Volksschule abweichen können. Die bisherige Regelung im Artikel IV der Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich, LGBl. 5000/20, wonach, sofern an einer Volksschule eine Vorschulklasse geführt wird, die Katastralgemeinde, in der die

Volksschule den Standort hat, ihr Pflichtsprengel ist und der übrige Schulsprengel ihr Berechtigungssprengel ist, kann nicht mehr aufrecht erhalten werden.
Es ist nicht beabsichtigt besondere Vorschulklassensprengel mit Verordnung festzulegen. Mangels Vorschulklasse an der eigenen Schule kann die Vorschulklasse an der nächstgelegenen Schule besucht werden (siehe Z. 3).

zu Z. 13: (§ 19 Abs.1 zweiter Satz)

Ausführung des § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (Grundsatzbestimmung).
Es erfolgt eine Ergänzung hinsichtlich des zusätzlichen Lehrereinsatzes für Kinder der Vorschulstufe bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I.
Eine Verpflichtung zum Einsatz eines Zweitlehrers besteht nicht; er kann nur im Rahmen des genehmigten Stellenplanes erfolgen. Dies wird auch individuell vom Schulstandort (z.B. Schülerzahl) abhängen.

zu Z.14: (§ 19 Abs.4)

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird auch hier an Stelle von „Kindern“ von „Schülern“ gesprochen.

zu Z. 15: (§ 20 Abs.1)

Aufgrund der Regelung der Klassenschülerzahl im neuen § 20 Abs. 2 (siehe zu Z. 17) kann der Satz entfallen.

zu Z. 16: (§ 20 Abs.3 und 4)

Verschiebung der Absatzbezeichnungen aufgrund der Einfügung des neuen § 20 Abs. 2 (siehe zu Z. 17).

zu Z. 17: (§ 20 Abs.2)

Aus systematischen Gründen wird die gleichlautende Bestimmung des bisherigen § 15 Abs. 4, zweiter bis fünfter Satz, nun im § 20 Abs. 2 (neu) übernommen.

zu Z. 18: (§§ 20 a, 26 a und 32 a)

Der Gegenstand „Hauswirtschaft“ ist im Lehrplan nunmehr mit der Bezeichnung „Ernährung und Haushalt“ ausgewiesen.

zu Z. 19: (§ 21 Abs. 5)

Die Notwendigkeit der Änderung des Zitates ergibt sich auf Grund einer Verschiebung der Absätze im § 26 (siehe Novelle vom 11. 7. 1997, LGBl 5000-12).

zu Z. 20: (§ 25 Abs.1)

In Hauptschulklassen mit drei bis sieben Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann somit nur ausnahmsweise auf den Einsatz eines zusätzlichen Lehrers verzichtet werden. Ein Abgehen vom Regelfall wird dort begründet sein, wo dies aufgrund der Art und des Inhaltes des Unterrichtes sowie nach der Art und dem Ausmaß des Förderbedarfes gerechtfertigt erscheint. Werden weniger als drei Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse unterrichtet, so ist stundenweise ein zusätzlicher Lehrer einzusetzen.

zu Z. 21: (§ 26 Abs.1 und § 38 Abs.1)

Die Notwendigkeit der Änderung des Zitates ergibt sich auf Grund einer Verschiebung der Absätze im § 20 (siehe zu Z. 16).

zu Z. 22: (§ 26 Abs.2)

Die Grundsatzbestimmung des § 21 des Schulorganisationsgesetzes wurde bereits in der vorangegangenen Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes ausgeführt.

Nun erfolgt eine Präzisierung der Klassenschülerhöchstzahl in Integrationsklassen der Hauptschulen. Der Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, daß je nach Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Klassenschülerhöchstzahl genau definiert ist. Die Möglichkeit eines Abweichens vom Regelfall besteht weiterhin. Dabei sind die Eltern der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht mehr zu hören.

Die Entscheidung des Bezirksschulrates, vom Regelfall abzugehen, wird nach den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wegen der dienstrechtlichen Auswirkung nicht ohne Anhörung des zuständigen Dienststellenausschusses gefällt werden können.

zu Z. 23: (§ 27 Abs.1)

Ausführung des § 24 des Schulorganisationsgesetzes (Grundsatzbestimmung). Die Sonderschule kann in der 9. Schulstufe auch in Form eines Berufsvorbereitungsjahres geführt werden. Dadurch soll Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein zusätzliches Bildungsangebot zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt geboten werden. Das Berufsvorbereitungsjahr kann auch für jene Schüler, die die Schule nach dem 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht weiter besuchen wollen, als Vorbereitung für den Übertritt in die Polytechnische Schule dienen, sofern sie durch die besondere Förderung dafür geeignet sind. Die Sonderschule soll daher nach den ausstattungs-mäßigen Gegebenheiten in einer neuen 9. Schulstufe berufsvorbereitende Inhalte vermitteln. Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit des Besuches der Polytechnischen Schule im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht und in einem freiwilligen zehnten Schuljahr gemäß den §§ 18 und 19 des Schulpflichtgesetzes 1985.

zu Z. 24 und 25: (§ 27 Abs.2 bis 4)

Ausführung des § 25 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (Grundsatzbestimmung).
Hinsichtlich der Organisationsform gelten somit die Bestimmungen wie für Volksschulen.

zu Z. 26: (§ 28 Abs.1)

Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, haben bei Bedarf wie Volksschulen eine Vorschulstufe zu führen (siehe zu Z. 24).
Aus systematischen Gründen erfolgt die Regelung im § 28 (Organisationsform).

zu Z. 27: (§§ 28 Abs. 9 und 34 Abs. 2)

Die Notwendigkeit der Änderung des Zitates ergibt sich auf Grund einer Verschiebung der Absätze im § 16 (siehe zu Z. 11).

zu Z. 28 und 29: (§§ 46 Abs.3 und 48 Abs.3)

Nach § 46 Abs.3 wird der Schulaufwand für das jeweils folgende Kalenderjahr im Verhältnis der zum Schulbeginn eingeschriebenen Schüler zur Anzahl der aus der Gemeinde stammenden Schüler aufgeteilt.

Nun kommt es immer wieder vor, daß bis zum Ende des Kalenderjahres Schüler aus allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vor allem in die Polytechnische Schule wechseln. Für diese Schüler kann kein Schulaufwand verrechnet werden. Es soll daher die endgültige Aufteilung nach dem Stichtag 1.Jänner erfolgen und anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses in Form von Gutschriften oder Nachforderungen für die nächste Vorschreibung berücksichtigt werden.

zu Z. 30: (§ 50 Abs.1)

Nach der derzeitigen Regelung des § 50 Abs. 1 hat die Wohngemeinde Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten, wenn Schüler wegen Stilllegung einer Schule, wegen vorübergehender Unterrichtseinstellung oder aus sonstigen schulrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gründen einer anderen Schule zugewiesen werden. Nicht ausdrücklich erfaßt waren bisher die Tatbestände des § 8 Abs. 9 lit.b bis d (neu). Schon bisher wurde die Pflicht zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages der Wohngemeinde bei sämtlichen im (alten) § 8 Abs. 9 erwähnten Fällen angenommen. Dies deshalb, da gemäß § 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 9 eine Erhaltungspflicht aller zu einem Schulsprengel gehörenden Gemeinden gegeben ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es jedoch geboten, die Pflicht der Wohngemeinde zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages auf sämtliche Tatbestände des § 8 Abs. 9 auszudehnen.

zu Z. 31: (§ 72 Abs.1 Z.2 lit.b)

Es wird die Bezeichnung der Organisation aktualisiert.

zu Art.II:

Der Inkrafttretenszeitpunkt richtet sich nach § 131 Abs. 14 Z. 3 des Schulorganisationsgesetzes sowie nach § 19 Abs. 7 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Die im Art. II nicht angeführten Ziffern des Art. I treten mit der Kundmachung der Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes in Kraft, da diese Änderungen aufgrund solcher Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes bzw. des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes ausgeführt werden, die an keinen ausdrücklichen Inkraftsetzungstermin gebunden sind.

Kosten:

=====

Kosten werden dem Land Niederösterreich nicht erwachsen. Zusätzlicher Aufwand an Lehrern kann nur im Rahmen des genehmigten Stellenplanes erfolgen. Zum Sachaufwand ist zu bemerken, daß aufgrund der Neuordnung der Schuleingangsphase eine Kostenverschiebung vom Kindergartenerhalter zu Lasten des Schulerhalters eintreten

wird. Durch den zu erwartenden Anstieg der Schülerzahlen in der Vorschulstufe kann es zu einer Erhöhung der vom Schulerhalter zur Verfügung zu stellenden Klassenräume für die Volksschule kommen.

Im Rahmen der Entwurfserstellung waren die Gemeindevertreterverbände, der Landes-
schulrat für NÖ und die Personalvertretung der Landeslehrer eingebunden. Der Entwurf
stellt eine Umsetzung (Ausführung) von Bundesgrundsatzgesetzen
(Schulorganisationsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz) dar, die keine
entscheidende Einflußnahme mehr auf eventuelle Kosten für die Schulerhalter
ermöglicht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den
Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen
Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Votru ba
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

